



Anlage A

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Hierunter fallen die Tatsachen

- a. zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers (im Antragsformular AZA):
 - ladungsfähige Anschrift
 - Rechtsform des Antragstellers und Amtsgericht oder Handwerkskammer
 - überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert
 - Art der Buchführung
 - ausführende Stelle, Geschäftszeichen
 - Zahlungsabwicklung
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen
 - Erklärungen des Antragstellers
- b. in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit sie von mir besonders angefordert werden,
- c. die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzierung des Vorhabens betreffend und die zugehörigen Erläuterungsblätter (Gegenstände bis zu 800 € im Einzelfall).

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem Zuwendungsgeber bei der Durchführung des FuE-Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).